

Online-Veranstaltungen und Bildungsleistungen: BMF revidiert Auffassung zur Steuerbefreiung bei Online-Veranstaltungen - und macht es nicht besser

Verwaltungs-	
anweisung:	BMF, Schreiben vom 8.8.2025 III C 3 - S 7117-j/21/10002 :004
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 4 Nr. 14, 20, 21, 22 UStG, § 3a UStG, § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG
Problemstellung:	Wie werden Online-Veranstaltungen, Live-Streamings, Videoaufzeichnungen etc. umsatzsteuerrechtlich behandelt?

Nachfolgend stellen wir Ihnen die geläuterte Auffassung des BMF zu Online-Veranstaltungen (z. B. virtueller Konzertbesuch, Online-Seminare) dar. Eine Änderung ergibt sich vor allem im Bereich „Online-Live-Veranstaltung, welche parallel aufgezeichnet wird“. Daher wird diese Änderung primär dargestellt (Tz. 1). Bereits bekannte Ausführungen zur „reinen Online-Live-Veranstaltungen“ und sog. „vorproduzierten Inhalten“ (Videos) sind ab Tz. 2 im Beitrag enthalten.

1. Online-Live-Veranstaltungen, welche parallel aufgezeichnet werden

1.1 Neuste Auffassung des BMF zu Online-Veranstaltungen, welche parallel aufgezeichnet werden

Mit einem umstrittenen Schreiben hatte sich das BMF mit Schreiben vom 29.4.2024¹ zur Thematik Leistungsort und Steuerbefreiungen bei Online-Veranstaltungen (z. B. virtueller Konzertbesuch, Online-Seminare) etc. geäußert. Wir berichteten ausführlich in:

- BerP 11/2024, S. 666,
- Immer aktuell II/2025 S. 81 und
- unserem Newsletter 12/2024.

Umstrittenes BMF-Schreiben vom 29.4.2024

Die Hauptproblematik des ursprünglichen BMF-Schreibens war, dass Live-Online-Veranstaltungen, welche parallel aufgezeichnet wurden, bei Vorliegen einer einheitlichen Leistung als eigene Leistung sui generis qualifiziert wurden. Im Ergebnis war der Ort dieser Leistung nach den Grundregeln der § 3a Abs. 1, Abs. 2 UStG zu bestimmen und die Leistung konnte und keine Steuerbefreiung (z. B. nach § 4 Nr. 21, Nr. 22 UStG) oder Steuerermäßigung (z. B. § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG) fallen.

**Hauptproblem:
Live- +
Aufzeichnung nie
befreit / ermäßigt**

Zur Vermeidung der Problematik wurde empfohlen, dass bei einer Online-Veranstaltung, welche parallel aufgezeichnet und deren Aufzeichnung im Anschluss ohne Aufpreis an die Teilnehmer der Veranstaltung versendet wurde, ein Aufpreis für die Aufzeichnung verlangt werden sollte. So konnte der

¹ BMF, Schreiben v. 29.4.2024 III C 3 - S 7117-j/21/10002 :004, BStBl 2024 I S. 726.

Live-Anteil (Leistung 1) steuerbefreit oder ermäßigt sein, die Aufzeichnung (Leistung 2) hingegen war voll steuerpflichtig. Problematisch dabei war, dass der Leistungsort dieser zwei Leistungen unterschiedlich bestimmt sein konnte.

BMF macht Rolle rückwärts

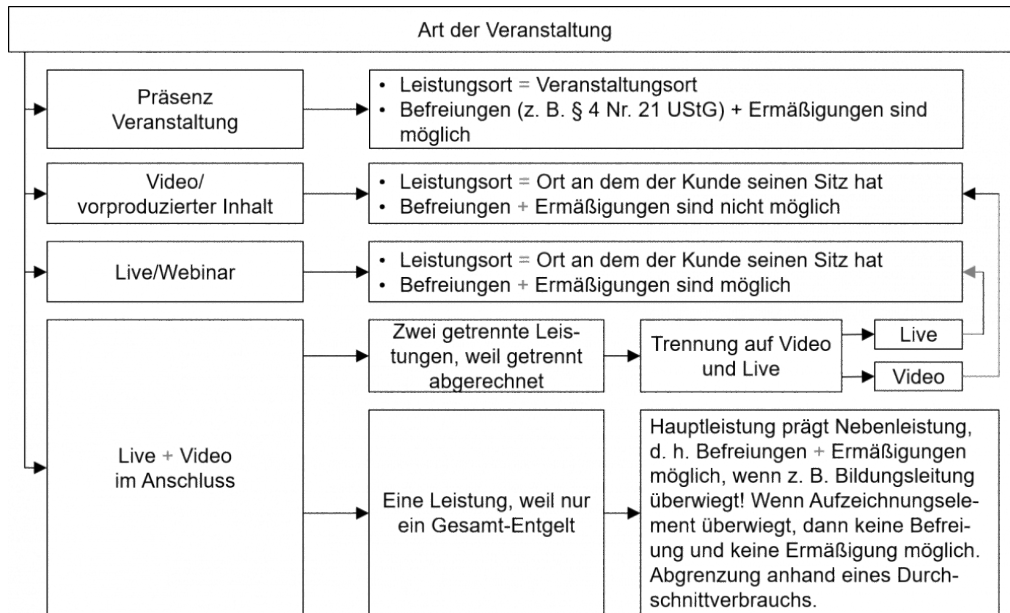
Dieses Vorgehen rief massive Kritik der Praxis hervor. Das BMF reagierte nun und veröffentlichte ein aktualisiertes Schreiben mit Datum 8.8.2025. Die umstrittene Auffassung zu parallelen Aufzeichnung wurde darin aufgegeben. Statt dessen heißt es nun in der Rz. 12: *„Ob es sich bei der neben der Bereitstellung eines Live-Streams (mit und ohne Interaktionsmöglichkeit) angebotenen weiteren Leistung in Form einer Aufzeichnung, die zu einem späteren, vom Nutzer gewählten Zeitpunkt abgerufen werden kann, um eine selbständige, getrennt zu beurteilende Leistung oder - zusammen mit der Bereitstellung des Live-Streams - um eine einheitliche Leistung handelt, ist nach den allgemeinen Regelungen zur Einheitlichkeit der Leistung (vgl. Abschnitt 3.10 UStAE) zu beurteilen. Danach ist das Wesen des fraglichen Umsatzes zu ermitteln, um festzustellen, ob der Unternehmer dem Leistungsempfänger gegenüber mehrere selbständige Hauptleistungen oder eine einheitliche Leistung erbringt. Nach der Rechtsprechung ist dabei auf die Sicht des Durchschnittsverbrauchers abzustellen. Entscheidend ist der wirtschaftliche Gehalt der erbrachten Leistungen.“*

Doch helfen tut dies in der Praxis wenig

Damit ist klar: Das BMF erfasst nun solche einheitlichen Leistungskombinationen aus Live-Veranstaltung und Aufzeichnung nicht mehr als Leistung sui generis, sondern ordnet diese entweder der Fallgruppe „Live-Veranstaltung“ (hier Befreiung und Steuerermäßigung möglich) oder der Fallgruppe „vorproduzierte Inhalte“ (hier keine Befreiung und keine Steuerermäßigung möglich) zu. Das Problem der Praxis: Welche Gruppe ist nun einschlägig? Das BMF verweist hier lapidar auf die *„Sicht des Durchschnittsverbrauchers“*. Damit ist Streit in der Praxis vorprogrammiert.

Schematische Übersicht

Zusammenfassend gilt nun nach dem neuen BMF-Schreiben:



1.2 Zeitliche Anwendung der neuen Grundsätze

Aus praktischer Sicht lästig: Viele haben nach dem o. g. BMF-Schreiben vom 29.4.2024 reagiert und Aufzeichnungen aufpreispflichtig abgerechnet. Diese können nun die „Rolle rückwärts“ machen. Das BMF gewährt auch deswegen in seinem Schreiben vom 8.8.2025 eine (u. E. viel zu kurze) Übergangsfrist bis 31.12.2025. Es wird demnach nicht beanstandet, wenn die Grundsätze des Schreibens vom 29.4.2024 noch bis Ende des Jahres angewendet werden. Dann muss jedoch umgestellt werden.

Übergangsfrist bis 31.12.2025

Praxishinweis

Für die Praxis bedeutet das: Mandanten, welche Online-Veranstaltungen ausführen, müssen ihre Leistungen bis Ende des Jahres neu beurteilen.

1.3 Kritik an der BMF-Äußerung

U. E. ist auch das aktualisierte BMF-Schreiben vom 8.8.2025 nicht abschließend durchdacht. Eine Vereinheitlichung mit dem geplanten BMF-Schreiben zur neuen Bildungsleistungsbefreiung des § 4 Nr. 21 UStG hätte gutgetan - oder die Aussage, dass das BMF vom 8.8.2025 nicht für Bildungsleistungen gilt². Denn im nicht öffentlichen Entwurf zum BMF-Schreiben vom § 4 Nr. 21 UStG wird u. a. ausgeführt: „*Lehrgänge und Streaming-Angebote, die nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz zugelassen sind, sind als Unterrichtsleistungen steuerfrei.*“³ Das macht wenig Sinn, wenn das BMF im Schreiben vom 8.8.2025 in Rz. 5 davon ausgeht, dass reine Aufzeichnungen (vgl. vorproduzierte Inhalt) nicht nach § 4 Nr. 21 UStG befreit sein können. Was gilt nun, wenn ein Lehrgang mit hauptsächlich vorproduzierten Inhalten vorliegt, welcher nach dem

Widerspricht sich das BMF selbst?

² In Rz. 13 des BMF-Schreibens v. 8.8.2025 wird jedoch explizit ausgesagt, dass das BMF-Schreiben v. 8.8.2025 auch für § 4 Nr. 21 UStG gilt.

³ Geplanter Abschn. 4.21.1. Abs. 1 Satz 9 UStAE-E.

Fernunterrichtsschutzgesetz zugelassen / zertifiziert ist? Unterstellt, der BMF-Entwurf zu § 4 Nr. 21 UStG enthält auch final die o. g. Aussage zum Fernunterrichtsschutzgesetz, gilt diese dann wegen den BMF-Ausführungen zum § 4 Nr. 21 UStG als befreit oder wegen den BMF-Ausführungen im aktuellen Schreiben vom 8.8.2025 als steuerpflichtig? Der betroffene Unternehmer bleibt verunsichert zurück.

**Mit dem Fernunter-
richtsschutzgesetz
öffnen wir die
Büchse der
Pandora**

Wer dann noch im Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung⁴ liest, dass die Regierung das Fernunterrichtsschutzgesetz modernisieren will, ist noch mehr frustriert oder verunsichert. Am liebsten möchte man dann gar nicht wissen, dass der BGH jüngst in einem kontrovers diskutierten Urteil⁵ das Fernunterrichtsschutzgesetz auch noch auf den B2B-Bereich ausgedehnt hat und die Rechtsprechung zum Fernunterrichtsschutzgesetz maximal uneinheitlich ist⁶. Die Rechtslage in diesem Bereich ist mit „unklar“ noch maximal beschönigend umschrieben.

Es bleibt die Hoffnung, dass der Gesetzgeber das Fernunterrichtsschutzgesetz zeitnah modernisiert und das BMF sein Schreiben vom 8.8.2025 und das geplante Schreiben zum § 4 Nr. 21 UStG harmonisiert und klarstellt, wie in der Praxis zu handeln ist. Ratsam wäre es vor allem, wenn das Steuerrecht (hier § 4 Nr. 21 UStG) nicht an außersteuerliche Normen (hier Fernunterrichtsschutzgesetz) anknüpft; welche unsinnigen Blüten das Treiben kann, ist leicht zu verstehen, wenn man beispielsweise im Lohnbereich in § 8 Abs. 1 EStG einen Verweis auf das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz macht. Auch hier war es u. E. nicht klug, auf eine außersteuerliche Norm abzustellen.

Final bleibt die frustrierende Frage (oder Erkenntnis): Wie soll in diesem Bereich seriös beraten werden?

2. Grundlegende Systematik bei Veranstaltungsleistungen

Durch das Schreiben vom 8.8.2025 unverändert bleibt die grundsätzliche Systematik des BMF. Um diese Leistungen umsatzsteuerrechtlich zutreffend zu erfassen, muss differenziert werden zwischen

- a) reinen Präsenz-Veranstaltungen (vgl. Tz. 3),
- b) Video-Abrufen (sog. vorproduzierte Inhalte; vgl. Tz. 4) und
- c) digitalen Live-Webinaren (vgl. Tz. 5).

Die nachfolgenden Ausführungen galten bereits zum BMF-Schreiben vom 29.4.2024 und gelten auch zum BMF-Schreiben vom 8.8.2025 unverändert fort.

⁴ Abrufbar unter: www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf (Stand: 18.8.2025), dort Zeile 2402.

⁵ BGH, Urteil v. 12.6.2025 III ZR 109/24, juris.

⁶ Vgl. zu einer guten Zusammenfassung Wu/Zugmaier, DStR 2025 S. 1886.

3. Präsenzveranstaltung

Die Grundsätze dieser Veranstaltungsformen gelten unverändert. Zusammengefasst ist der Ort solcher Leistungen am Veranstaltungsort (bei B2B gem. § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG, bei B2C gem. § 3a Abs. 3 Nr. 3 UStG; insbesondere gilt § 3a Abs. 2 UStG nicht).

Bei Präsenz ändert sich nichts

Praxishinweis

Details finden Sie in BerP 11/2021 S. 687 bzw. Immer aktuell II/2022 S. 84 auf Neufang Online. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

4. Video-Abrufe/Vorproduzierte Inhalte

4.1 Kurzfassung

Die Bereitstellung von vorproduzierten Inhalten gilt bzgl. des Leistungsortes das Bestimmungslandprinzip (Sitz des Kunden). Diese Leistungen sind zu 19 % steuerpflichtig.

Video ist grundsätzlich steuerpflichtig im Bestimmungsort

4.2 Detaillierte Betrachtung

4.2.1 Leistungsort

Werden Medien vorproduziert - z. B. die Video-Seminare, die Sie unter <https://neufang-akademie.de/videos> käuflich erwerben oder unter Neufang Online im Menüpunkt „Videos“ abrufen können -, handelt es sich um eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung, deren Leistungs-Ort nach § 3a Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 UStG bei B2C-Leistungen und nach § 3a Abs. 2 UStG im B2B-Bereich zu bestimmen ist. Beides führt zum Bestimmungslandprinzip (Ausnahme: Bagatellschwelle i. H. von 10.000 € Umsatz in § 3a Abs. 5 UStG).

Praxishinweis

Werden vorproduzierte Inhalte parallel und zeitgleich durch einen Rundfunk- oder Fernsehsender verbreitet, liegt eine Leistung i. S. des § 3a Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 UStG vor, welche i. d. Regel gleich zu behandeln ist. Unterschiede ergeben sich bei Drittlands-Unternehmern gem. § 3a Abs. 6 Nr. 3 UStG.

4.2.2 Steuerbefreiung

Für Video-Abrufe/vorproduzierte Inhalte kommt die Steuerbefreiung nicht in Betracht. Die Verwaltung schließt insbesondere folgende Befreiungen für vorproduzierten Inhalt explizit aus:

Videos sind nicht steuerbefreit

- Vorproduzierte Inhalte wie z. B. medizinische Leistungen können nicht nach § 4 Nr. 14 UStG als Heilleistungen steuerfrei sein. Es fehlt an der individuellen Behandlung/Diagnose.
- Vorproduzierte Inhalte können nicht nach § 4 Nr. 20 UStG als Kulturleistungen steuerfrei sein. Diese setzen einen Live-Charakter voraus.
- Ferner scheiden bei vorproduzierten Inhalten Bildungsleistungen nach § 4 Nr. 21, Nr. 22 UStG aus, denn eine Interaktion mit dem Lernenden, welche für eine Bildungsleistung unabdingbar ist, findet nicht statt.

**Auch Lern-App
nicht steuerfrei**

Praxishinweis

Auch Onlineübungen und Onlineklausuren mit automatisiert generierter Rückmeldung, wie sie zum Beispiel mit Lern-Apps oder auf Lernplattformen bereitgestellt werden, sind von § 4 Nr. 21 und Nr. 22 UStG (mangels Interaktion mit dem Lernenden) ausgeschlossen⁷.

Keine Steuerermäßigung

4.2.3 Steuersatz

Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG (z. B. Hörbücher o. ä.) ist nicht einschlägig, weil Veröffentlichungen, die vollständig oder im Wesentlichen aus Videoinhalten oder hörbarer Musik bestehen, hiervon ausgenommen sind. Auch andere Ermäßigungen sind nicht einschlägig.

Nur reines Live-Streaming

5. Live-Streaming

Vorab ist Folgendes wichtig: Unter diese Fallgruppe fallen nur Online-Veranstaltungen, die ausschließlich in Echtzeit stattfinden, also nicht parallel aufgezeichnet und anschließend weiterverwertet werden. Siehe hierzu Tz. 1.

Was gilt bei hybriden Veranstaltungen?

Praxishinweis

Wenn der Live-Stream als sog. hybride Veranstaltung auch parallel zu einer „Vor-Ort“-Veranstaltung stattfindet, ist die Beurteilung identisch wie bei einem reinen Live-Stream⁸. Im Detail ist diese BMF-Meinung u. E. jedoch falsch, denn der Ort des Live-Streams richtet sich im B2C-Bereich nach dem Wohnort des Empfängers, bei der Präsenz-Veranstaltung nach dem Ort der Leistungserbringung (also beim Veranstalter).

Leistung am Sitzort des Empfängers, Befreiung und Ermäßigung möglich

5.1 Kurzfassung

Der Ort des Live-Streamings ist der Sitzort des Empfängers (auch bei B2C!). Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14, 20, 21, 22 UStG ist möglich. Ebenso die ermäßigte Besteuerung z. B. nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG. Dies gilt aber nur, wenn nicht parallel aufgezeichnet wird!

5.2 Detaillierte Betrachtung

5.2.1 Leistungsort

Ort beim Empfänger

Bei Leistungen, die digital mittels Streaming erbracht werden, aber eine Interaktion (z. B. mittels Chats, über Button-Funktionen oder soziale Netzwerke) ermöglichen⁹, bestimmt sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a UStG. Es gilt damit der Ort der Leistungserbringung. Dies ist - dem BMF zur Folge - bei der B2C-Leistung der Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat. Nicht der Ort, von dem aus gestreamt wird! Damit muss ggf. im Ausland Steuer

⁷ Abschn. 4.21.2 Abs. 2 Satz 9 UStAE.

⁸ Abschn. 3a.6 Abs. 2b Satz 1 UStAE.

⁹ Nach Auffassung des o. g. BMF-Schreibens ist bereits das reine „Zuhören“ eine Interaktion; wir halten die Möglichkeit der Interaktion aber für wichtig - und technisch unproblematisch.

abgeführt werden. Der OSS des § 18j UStG hilft hier nicht, denn dieser gilt nach § 18j Abs. 1 Nr. 2 UStG nur für Leistungen i. S. des § 3a Abs. 5 UStG, nicht aber i. S. des § 3a Abs. 3 UStG. Das ist in der Praxis ein Problem.

Praxishinweise
1. Das BMF schweigt sich zur Frage aus, wie das denn umgesetzt werden soll? Die Abfrage der Kundenadresse bei Buchung ist unproblematisch, aber die Abführung der Steuer wird herausfordernd, wenn im Ausland ansässige B2C-Kunden am Stream teilnehmen. 2. Im B2B-Bereich gilt das Entsprechende (Empfänger-Sitzort) über § 3a Abs. 2 UStG. Hier hilft jedoch § 13b UStG weiter. Eine Auslandsregistrierung entfällt. 3. Die Differenzierung B2B zu B2C ist bei inländischen Kunden unbedeutend, bei im Ausland ansässigen Kunden aber entscheidend. Daher ist die Abfrage des unternehmerischen Bezugsstatus z. B. durch entsprechende Formulierungen in den AGB und Abfrage der USt-IdNr. bei Registrierung/ Buchung entscheidend.

Bei B2B ggf. § 13b UStG

Status B2C oder B2B muss abgefragt werden

5.2.2 Steuerbefreiung

Live-Streaming-Angebote können

- a) nach § 4 Nr. 14 UStG steuerfrei sein, z. B. wenn eine Online-Sprechstunde per Video-Stream mit einem direkten Austausch zwischen dem Patienten und dem Arzt stattfindet,
- b) als Kultur-Veranstaltungen nach § 4 Nr. 20 UStG befreit sein, sofern die Umsätze von einer nach dieser Vorschrift begünstigten Einrichtung erbracht werden oder
- c) als Bildungsleistung gem. § 4 Nr. 21, Nr. 22 UStG steuerbefreit sein, wenn die dortigen Tatbestände erfüllt sind. Denkbar wäre z. B. ein digitaler Live-Unterricht zur Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 UStG.

Steuerbefreiung bei Stream/Webinar/ Online-Meeting möglich

Praxishinweis
Die Verwaltung stellt Live-Streamings damit Präsenz-Veranstaltungen gleich. Sofern bei einer Präsenz-Veranstaltung eine andere Befreiung einschlägig ist, kann diese grundsätzlich auch bei Live-Streaming in Anspruch genommen werden.

„Live“ und „vor Ort“ wird gleichgestellt

5.2.3 Steuersatz

Sofern die Umsätze nicht von einer nach § 4 Nr. 20 UStG begünstigten Einrichtung erbracht werden, kommt für den Verkauf einer digitalen Eintrittsberechtigung zu einem Live-Streaming-Angebot die Steuersatzermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG (Kultur-Veranstaltungen) in Betracht. Auch andere Ermäßigungen wären denkbar. Das Live-Streaming steht der Präsenz-Veranstaltung insofern gleich.

Steuersatz kann bei Stream ermäßigt sein

Praxishinweis
Gerade im Bereich von Kultur-Veranstaltungen (z. B. Konzerte) kommt es vor, dass deren digitale Bereitstellung auch über externe Veranstaltungsportale oder andere Dritte erfolgt. Hier können - je nach Auftreten im eigenen oder fremden Namen - Dienstleistungskommissionen i. S. des § 3 Abs. 11 oder Abs. 11a UStG in Betracht kommen. Insoweit wird auf die Rz. 9-11 des o. g. BMF-Schreibens verwiesen.

6. Mischfälle: Live-Streaming wird im Anschluss als Aufzeichnung zur Verfügung gestellt

6.1 Grundfrage: Eine oder zwei Leistungen?

Technisch unproblematisch möglich ist die Bereitstellung eines gestreamten Inhalts im Anschluss als Video. Dies ist häufig ein „Zusatz-Service“, der kostenpflichtig oder gar kostenfrei dem Kunden eines Live-Webinars angeboten wird.

Kernfrage: Video und Stream als eine Gesamt- oder zwei getrennte Leistungen

Kann eine solche Aufzeichnung eines Live-Streams später zu einem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt abgerufen werden, muss differenziert werden, ob es sich

- a) um zwei eigenständige Leistungen handelt oder
- b) eine einheitliche Gesamtleistung vorliegt.

Entscheidend: Video „kostenfrei“ oder „kostenpflichtig“

Kriterium hierfür ist, ob für den Abruf des Videos ein Zusatz-Entgelt/Aufpreis verlangt wird.

Eigenes Aufzeichnen zählt nicht

Praxishinweis
Zeichnet der Teilnehmer (ggf. entgegen den Teilnahmebedingungen) einen Live-Stream technisch selbst auf (Bildschirmaufnahme), liegt kein solcher Mischumsatz vor. Es gelten sodann die Regelungen der Tz. 4.

6.2 Zwei getrennte Leistungen

Falls dieses Zusatz-Entgelt verlangt wird, liegen zwei eigenständige Leistungen vor, die getrennt nach den Grundsätzen der Tz. 4 und Tz. 5 zu beurteilen sind. Damit gelten systematisch zwei komplett unterschiedliche Lösungen. Sofern die Leistung zum Regelsteuersatz steuerpflichtig ist, ist dies ein überschaubares praktisches Problem.

6.3 Eine Gesamtleistung

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf Tz. 1 verwiesen.

7. Was ist in der Praxis zu tun?

Sollte Ihr Mandant Streaming-Leistungen mit oder ohne Aufzeichnungen anbieten, prüfen Sie bitte deren Behandlung gem. dem vorstehenden BMF-Schreiben.

Mischleistung ist nicht befreit/ermäßig

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de